



DUFE e.V. Deutsch – Ukrainische Freundschaft Essen

Vereinsatzung

§ 1 Der Verein führt den Namen DUFE e.V. Deutsch – Ukrainische Freundschaft Essen. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Essen unter der Nummer 6266 eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Berghausweg 3 B in 45149 Essen- Haarzopf

§ 2 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige (§52 AO) und mildtätige Zwecke (§53 AO) im Sinne der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Unterstützung, Förderung und Erhaltung freundschaftlicher deutsch – ukrainischer Beziehungen im Allgemeinen und insbesondere, der Solidaritätspartnerschaft der Städte Essen und Rivne (Ukraine) und einer möglichen künftigen Städtepartnerschaft. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch ein selbstloses bürgerliches Engagement in Bezug auf die humanitäre und jede weitere Hilfe für die Menschen in der Ukraine und den ukrainischen Menschen in Deutschland. Hierzu sammelt der Verein Spenden, organisiert und führt Hilfs-, Unterstützungs- und Fördermaßnahmen, unter anderem in den Bereichen Wissenschaft und Forschung, Bildung, Jugend- und Altenhilfe, Kunst, Kultur, Sport, der Völkerverständigung, des Wohlfahrtswesens, durch. Dies wird zum Beispiel umgesetzt durch eigene, oder der Unterstützung von, Hilfsfahrten zum Zwecke der Lieferung von Hilfsgütern für die Ukraine, der Hilfe für ukrainische Flüchtlinge in der Stadt Essen und Umgebung, Projekte in den Bereichen „Schüleraustausch“, „Ferien vom Krieg“, Unterstützung und Projektierung von Vereinsfreundschaften, Kunstausstellungen, Bildungsk Kooperationen und der Hilfe bei Wiederaufbaumaßnahmen.

§ 4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

(2) Satzung DUFE Deutsch – Ukrainische Freundschaft Essen e.V.



(2) Satzung DUFE e.V. Deutsch – Ukrainische Freundschaft Essen

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung der Vorstand.

§ 11 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/in Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben. In jedem Geschäftsjahr findet im ersten Halbjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Dies kann auch eine E-Mail-Adresse sein. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt.

(3) Satzung DUFE Deutsch – Ukrainische Freundschaft Essen e.V.



(3) Satzung DUFE e.V. Deutsch – Ukrainische Freundschaft Essen

Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt-zumachen. Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den eingetragenen Verein „Essener Initiative f. krebskranke Kinder“, Kaulbachstr. 8 -10, 45147 Essen zur Verwendung nach dem Satzungszweck von.

DUFE e.V. Deutsch – Ukrainische Freundschaft Essen e.V.

E-Mail: info@dufe.info__Telefon: 0201/230490 Homepage: www.dufeev.org

Facebook: Deutsch Ukrainische Freundschaft Essen